

2. Satzung vom 20.06.2011
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Oberheimbach
vom 11.07.2005

Der Ortsgemeinderat von Oberheimbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung vom Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Abs. 3, 5 Abs.2 und 6 Abs.1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

§ 15 „Urnengrabstätten“

§ 15, Absatz 1 c) in Reihengrabstätten, erhält folgende neue Fassung:

c) in Reihengrabstätten und Reihengrabstätten im Rasenfeld (§ 16, Absatz 3)

Artikel 2:

§ 16 „Rasenfelder“

§ 16, Absatz 3, erhält folgende neue Fassung:

Das Nutzungsrecht an der benachbarten Grabstätte kann, soweit möglich, mit erworben werden ohne Anspruch auf Ruhezeitverlängerung der zu belegenden Grabstätte. **Die Asche des Verstorbenen kann in der Reihengrabstätte beigesetzt werden. Die Grabstätte gilt dann hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3 dieser Satzung. Das Nutzungsrecht der Grabstätte muss noch 20 Jahre betragen oder muss um die entsprechende Anzahl von Jahren verlängert werden. Eine nachträgliche Änderung der Urnenwahlgrabstätte in eine Reihengrabstätte ist dann nicht mehr möglich.**

Artikel 3:

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberheimbach, 20.06.2011
Ortsgemeinde Oberheimbach

Leinberger
Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberheimbach, 20.06.2011
Ortsgemeinde Oberheimbach

Leinberger
Ortsbürgermeister